

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2018 226 vom 1. April 2019**

BE Obergericht, 2019-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2018\\_226](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_226)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2018 226 du 1 avril 2019

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2018 226 del 1 aprile 2019

## **Regeste**

Ungetreue Geschäftsbesorgung sowie Widerrufsverfahren | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 22**

bengemeinschaft am Vermögen, indem er darauf verzichtete, erstens einen angemessenen Mietzins von I. \_\_\_\_\_ zu verlangen, womit sich das Vermögen der Erbengemeinschaft nicht vermehrt hat, und zweitens I. \_\_\_\_\_ mit einer marktgerechten Entlohnung für die Liegenschaftsverwaltung zu entschädigen, womit sich die Aktiven der Erbengemeinschaft um einen zu hohen Betrag vermindert haben. Diese Beträge können in der Erbteilung gemäss Obergerichtsentscheid nicht berücksichtigt werden. Damit ist das Tatbestandselement der Vermögensschädigung gegeben. Fraglich ist somit, ob die Vermögensschädigung pflichtwidrig erfolgte. Die letztwillige Verfügung von K. \_\_\_\_\_ vom 30.01.2008 (pag. 399 ff.), die gleichzeitig das Grundgeschäft für die Willenseinsetzung ist, bevorzugt I. \_\_\_\_\_ gegenüber C. \_\_\_\_\_, indem I. \_\_\_\_\_ in Ziff. 6 für die verfügbare Quote ihres Nachlasses eingesetzt wird, was auch dem Testament vom 24.09.2008 (pag. 402) entspricht, in dem K. \_\_\_\_\_ I. \_\_\_\_\_ bzw. dessen Nachkommen für die verfügbare Quote einsetzt und damit C. \_\_\_\_\_ Erbteil auf das gesetzliche Minimum reduziert. Dass das Verhalten des Beschuldigten, I. \_\_\_\_\_ weiterhin im Rahmen der durch die Erblasser abgeschlossenen Verträgen gegenüber C. \_\_\_\_\_ bevorzugt zu behandeln, zur Absetzung als Willensvollstrecker ausreicht, weil der Beschuldigte die Erben nicht gleichbehandelt und die Neutralität bei Interessengegensätzen nicht wahrt (Ziff. 4.5, pag. 504), ist erstellt. Es stellt sich die Frage, ob hingegen die Erfüllung des objektiven Tatbestandselements der Pflichtwidrigkeit im Sinne von Art. 158 StGB aus den genannten Gründen verneint werden müsste. Da das Obergericht in seinem Entscheid unmissverständlich festhielt, dass der Beschuldigte Pflichten verletzt hat und der Erbengemeinschaft daraus ein Schaden entstanden ist, wird diese Frage nicht weiter verfolgt. Auch hätte der Beschuldigte aufgrund der Beschwerde auf Absetzung als Willensvollstrecker vom 06.10.2014 bzw. spätestens mit Entscheid des Regierungsstatthalteramtes vom 13.07.2015 wissen müssen, dass er mit seiner Vorgehensweise ein gewisses Risiko eingeht. Das in Art. 158 StGB verlangte Tatbestandselement der Pflichtwidrigkeit ist schliesslich erfüllt, weil der Beschuldigte entgegen seinen Ausführungen bloss in Bezug auf den ausbezahlten Saldo den Status Quo aufrecht erhalten hat, darüber hinausgehend aber eigene Dispositionen getroffen und den Rechtsgrund (Lohn oder Schenkung) geändert hat, aus dessen Zahlungen geleistet werden. Der objektive Tatbestand von Art. 158 Ziff. 1 StGB ist somit erfüllt. (pag. 802 f.). An der Richtigkeit dieser Ausführungen vermögen die Argumente des Beschuldigten nichts zu ändern. So ist entgegen seiner Ansicht ein Schaden entstanden. Eine vorübergehende

Vermögensschädigung reicht zur Erfüllung des objektiven Tatbestands aus (NIGGLI, a.a.O. N. 140 zu Art. 158 StGB; TRECHSEL/CRAMERI, in: Praxiscommentar StGB, 3. Aufl. 2018, N. 12 zu Art. 158 StGB: Vorübergehende Gefährdung genügt, soweit dadurch der wirtschaftliche Wert beeinträchtigt wird, BGE 121 IV 108, best. in 123 IV 23, 129 IV 124f. [zu aArt. 159]: «Ein Vermögensschaden liegt nach der Rechtsprechung vor..., wenn das Vermögen in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert ist», was dann der Fall ist, «wenn der Gefährdung im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigung oder Rückstellung Rechnung getragen werden muss» [kritisch GRAF, N 630 f.]). Zumindest eine vorübergehende Schädigung ist hier gegeben. Das Gratis-Wohnen-Lassen respektive das Nichtfordern eines marktüblichen Mietzinses stellt eine Schädigung durch Nichtmehrung der Aktiven dar. Das Umwandeln der jährlichen Schenkung von CHF 30'000.00 in zusätzlichen Lohn von CHF 2'500.00 pro Monat entspricht einer Erhöhung der Passiven. Würde die Straflägerin aktuell ihren Erbanteil (an einen Dritten) verkaufen wollen – was ihr von Gesetzes wegen gemäss Art. 635 Abs. 2 ZGB möglich ist –, wäre ihr Erbanteil entsprechend weniger wert. Der (zumindest vorübergehende) Schaden, den die Straflägerin erlitt, ist erstellt. Ein definitiver Schaden wird eintreten, falls keine Erbteilung rückwirkend

### **E. 22.1**

Vorleben und persönliche Verhältnisse Der Beschuldigte absolvierte eine dreijährige Banklehre und arbeitete anschliessend während fast 10 Jahren für die Schweizerische Revisionsgesellschaft. Er machte das Vordiplom als Revisor, nicht jedoch die Abschlussprüfung (Revisorenschule Bern). Seit den 1970er-Jahren hat er sein eigenes Treuhandbüro in L. .... Heute ist er nur noch vereinzelt tätig, die grossen Kunden hat er vor ein paar Jahren abgegeben (vgl. EV Beschuldigter vom 20. April 2016, pag. 216, Z. 17-37; pag. 225, Z. 490 ff.). Er ist ledig und hat keine Kinder. Er ist 76 Jahre alt. Gemäss Erhebungsformular seiner wirtschaftlichen Verhältnisse lebt er von der AHV inkl. Ergänzungsleistungen sowie von Nebeneinkünften für das Ausfüllen von Steuererklärungen. Dabei kommt er auf ein monatliches Einkommen von CHF 3'400.00 (pag. 437 und 771). Im Strafregister ist er mit einer Verurteilung wegen Nichtabgabe von Ausweisen und/oder Kontrollschildern verzeichnet (5 Tagessätze Geldstrafe; pag. 436).

### **E. 22.2**

Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren Der Beschuldigte hat sich im Strafverfahren korrekt verhalten. Bezüglich des Nachtatverhaltens ist auf den Umstand hinzuweisen, dass er nach Erhalt der Rechtskraftbescheinigung des obergerichteten Entscheids ZK 15 415 das Willensvollstreckermandat niederlegte. Das war von ihm jedoch auch zu erwarten.

### **E. 22.3**

Strafempfindlichkeit Eine besondere Strafempfindlichkeit, die sich strafmindernd auswirken würde, liegt beim Beschuldigten nicht vor. Die Rechtsprechung betonte wiederholt, dass eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_1079/2016 vom 21 März 2017 E. 1.4.5, 6B\_249/2016 vom 19. Januar 2017 E. 1.4.4, 6B\_243/2016 vom 8. September 2016 E. 3.4.2, 6B\_748/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 1.3)

### **E. 22.4**

Fazit Insgesamt sind die Täterkomponenten neutral zu werten.

## E. 23

per Todestag der Erblasserin vereinbart werden kann. Danach sieht es derzeit aus, was aber letztlich strafrechtlich irrelevant ist. Zu den weiteren Tatbestandsmerkmalen ist mit der Generalstaatsanwaltschaft festzuhalten, dass der Inhalt der Treuepflicht wie gesehen nicht von Art. 158 StGB umschrieben wird, sondern sich aus dem Grundgeschäft – hier also Art. 518 ZGB (Willensvollstreckermandat, privatrechtliche Aufgabe eigenständiger Art, worauf subsidiär das Recht des einfachen Auftrags anwendbar ist [KARRER/VOGT/LEU, in: Basler Kommentar ZGB, 5. Aufl. 2015, N. 6 f. zu Vor Art. 517-518]) – ergibt. Als solcher Willensvollstrecker war der Beschuldigte unter anderem damit beauftragt, die Erbschaft zu verwalten (Art. 518 Abs. 2 ZGB). Ihm kam mithin die bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung verlangte Geschäftsführerstellung zu. Auch verletzte er eine damit zusammenhängende gesetzliche Pflicht, nämlich die Gleichbehandlung aller Erben und die Einhaltung der Neutralität bei Interessengegensätzen (KARRER/VOGT/LEU, a.a.O., N. 16 zu Art. 518 m.H.; ABT, a.a.O., S. 1320 f.). Darüber hinaus verletzte er die Pflicht, im Rahmen der Vermögensverwaltung dafür zu sorgen, dass das Erbschaftssubstrat möglichst erhalten bleibt (vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern ZK 15 415 vom 10. Dezember 2015 E. 4.5). Anzuführen ist, dass in Bezug auf das Umwandeln der jährlichen Schenkung in zusätzlichen Lohn von einem Handlungsdelikt (Terminologie im Strafbefehl Sachverhaltsteil „a“: «liess zu»), in Bezug auf das Nichtfordern eines marktüblichen Mietzinses (Terminologie im Strafbefehl Sachverhaltsteil „b“: «unterliess») aber von einem unechten Unterlassungsdelikt auszugehen ist. Diesbezüglich ist die Gleichwertigkeit von Tun und Unterlassen gegeben. Die gesetzlich geforderte Garantstellung ergibt sich aus Vertrag, konkret dem Willensvollstreckermandat (Art. 11 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 StGB). Das tatbestandmässige Verhalten besteht in der Nichtvornahme der gebotenen Handlung, also dem Fordern eines adäquaten Mietzinses. Die hypothetische Kausalität ist zu bejahen, hätte nämlich die gebotene Handlung höchstwahrscheinlich den Erfolg – den (vorübergehenden) Schaden – abgewendet. Nicht näher eingegangen zu werden braucht ferner auf die Vorwürfe des Beschuldigten an die Straflägerin, diese wolle keine Teilung der Erbschaft, sondern möglichst lange an den Erträgen der Liegenschaften partizipieren. Es ist aus strafrechtlicher Sicht unerheblich, was die Erben zum jetzigen Zeitpunkt angeblich für Absichten hegen.

### 14.3 Fazit

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass der objektive Tatbestand von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowohl bezüglich Sachverhaltsteil a) gemäss Strafbefehl (pag. 545) als auch bezüglich Sachverhaltsteil b) gemäss Strafbefehl (pag. 545) erfüllt ist. Es liegt mithin eine Mehrfachbegehung vor.

### 15. Subjektiver Tatbestand

#### 15.1 Grundsätzliches

Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen

## E. 24

und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 1 f. StGB). Bei Art. 158 StGB ist subjektiv Vorsatz erforderlich. Dieser muss sich auf die Pflichtwidrigkeit des Handelns oder Unterlassens, die Vermögensschädigung und den Kausalzusammenhang zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten und dem Schaden beziehen. Eventualvorsatz genügt (BGE 142 IV 346 E. 3.2). Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er ihn in Kauf nimmt, mag er ihm auch

unerwünscht sein (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB). Die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten, sich das Risiko der Tatbestandserfüllung mithin nicht verwirklichen werde. Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab. Nicht erforderlich ist, dass der Täter den Erfolg «billigt» (BGE 133 IV 9 E. 4.1 S. 16 mit Hinweisen). Die Rechtsprechung stellt beim Tatbestand von Art. 158 StGB an den Nachweis des Eventualvorsatzes strenge Anforderungen. Eventualvorsatz darf bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung nur angenommen werden, wenn der Täter ernsthaft mit der Möglichkeit einer Vermögensschädigung rechnete bzw. diese sich ihm als wahrscheinlich aufdrängte (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1056/2010 vom 16. Juni 2011 E. 2.2 mit Verweis auf BGE 123 IV 17 E. 3e; NIGGLI, a.a.O., N. 136 f. zu Art. 158 StGB). [...] Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen hat, muss das Gericht - bei Fehlen eines Geständnisses der beschuldigten Person - aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 133 IV 222 E. 5.3 mit Hinweisen) (Urteil des Bundesgerichts 6B\_446/2010 vom 14. Oktober 2010 E. 8.5.1). 15.2 Subsumtion Hinsichtlich der Frage des Vorsatzes kann vorab auf die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft verwiesen werden (siehe vorne E. 8.1). Ihre zutreffenden Erwägungen brauchen hier nicht erneut integral wiedergegeben zu werden. Der Beschuldigte vermag diesen nichts Rechtserhebliches entgegen zu setzen. Das Beweisergebnis führt zum juristischen Schluss, dass der Beschuldigte ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Entscheids des Regierungsstatthalteramts am 16. Juli 2015 sowohl hinsichtlich der Pflichtwidrigkeit seines Handelns respektive seines Unterlassens als auch hinsichtlich der Vermögensschädigung sowie des Kausalzusammenhangs zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten und dem Schaden mindestens eventualvorsätzlich handelte. Dem Bundesgericht folgend ist vom

## **E. 25**

Wissen auf den Willen zu schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängt, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (Urteil des Bundesgerichts 6B\_446/2010 vom 14. Oktober 2010 E. 8.5.1). Der Beschuldigte wusste um die Vermögensschädigung und nahm diese billigend in Kauf. Selber hat er auch nicht geltend gemacht, dass der von der Vorinstanz ins Feld geführte Umstand, wonach sich Rechtsexperten nicht einig gewesen seien, ob überhaupt eine Pflichtverletzung vorgelagen habe, eine Rolle gespielt hätte. Dem Beschuldigten als langjähriger Treuhänder muss bewusst gewesen sein, dass er sich bei allen finanziellen Entscheiden an die Erbengemeinschaft als Ganzes zu wenden hat, wenn Fragen testamentarisch nicht geregelt worden sind. Mit der Strafklägerin hat er jedoch nach eigenen Aussagen kaum Kontakt aufgenommen. Dies hätte sich ihm aber durch die ohne Rechtsgrund gewährte

Lohnerhöhung und durch die pflichtwidrige, unentgeltliche Belassung der Wohnung an I.\_\_\_\_\_ jedenfalls nach Kenntnisnahme des Entscheids des Regierungsstatthalteramts aufgedrängt. Spätestens ab dem Zeitpunkt des aufsichtsrechtlichen Entscheids des Regierungsstatthalteramts (13. resp. 16. Juli 2015) lässt sich die Behauptung, er sei davon ausgegangen, pflichtgemäss zu handeln, nicht aufrechterhalten. Zu diesem Zeitpunkt hätte er seine Rolle als Willensvollstrecker, namentlich seine einseitige Nähe zu I.\_\_\_\_\_ (EV Beschuldigter vom 20. April 2016, pag. 224, Z. 429-478), gründlich hinterfragen müssen. Damit scheidet auch die Annahme eines (Sachverhalts-)Irrtums aus (dazu NIGGLI/MAEDER, a.a.O., N. 8 f. zu Art. 13 StGB). Eine Schädigung des Nachlasses musste sich ihm in jenem Zeitpunkt als sehr wahrscheinlich aufdrängen. Er konnte nicht mehr auf ein Ausbleiben hoffen. Nichts an der Annahme von Eventualvorsatz vermag zu ändern, dass der Beschuldigte die Rechtskraft des obergerichtlichen Entscheides abwartete, bevor er Änderungen einleitete: Das Obergericht bestätigte nämlich lediglich die aus dem Gesetz abgeleiteten, deutlichen Vorgaben, welche bereits das Regierungsstatthalteramt an die Adresse des Beschuldigten richtete. Diese Pflichten bestanden von Anfang an von Gesetzes wegen und nicht erst mit der Rechtskraft des obergerichtlichen Entscheids. Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern das Abwarten der Rechtskraftbescheinigung etwas an der Wissens- bzw. Willenskomponente beim Eventualvorsatz des Beschuldigten ändern sollte. Dass der Beschuldigte das Mandat schlussendlich niederlegte, ist im Rahmen des Nachtatverhaltens bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Derweil ist aus dem Umstand, dass der Beschuldigte nach Vorliegen des obergerichtlichen Entscheids noch weitere zwei Monate zugewartet hat, erkennbar, dass er bereit und willens gewesen ist, die Vermögensschädigung noch länger zuzulassen. Im Übrigen waren das Warten auf das Steuerinventar von Notar Q.\_\_\_\_\_ (im Herbst 2014) und der – behaupteterweise mit Notar G.\_\_\_\_\_ und Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ erarbeitete – Vorschlag einer Erbteilung (rückwirkend per Todestag der Erblasserin) am 28. Januar 2015 zeitlich deutlich vor dem Entscheid des Regierungsstatthalteramts. Folglich ändert dies am strafrechtlich relevanten Vorsatz ab dem 16. Juli 2015 nichts. Dass der Beschuldigte ferner rückblickend nichts anders machen würde, vermag die Annahme des Eventualvorsatzes nicht zu zerschlagen. Im

## **E. 26**

Gegenteil, es offenbart seine mangelnde Einsicht, dass er als Willensvollstrecker den gesetzlichen Anforderungen nicht nachgekommen ist. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte um seine Stellung als Willensvollstrecker und damit um seine Treuepflicht im Sinne von Art. 158 StGB wusste. Es lag in seiner Verantwortung, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit das Erbschaftssubstrat nicht einseitig zugunsten eines Erben belastet wird. Hierauf wurde er vom Regierungsstatthalteramt (und später vom Obergericht) unmissverständlich aufmerksam gemacht. Im Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Entscheids des Regierungsstatthalteramts wurde ihm eine Vermögensschädigung als derart wahrscheinlich vor Augen geführt, dass er ernsthaft damit rechnen musste bzw. dass sein Verhalten (Zuwarten bis zur Rechtskraft des zweitinstanzlichen Entscheides) nur als Inkaufnahme der Schädigung interpretiert werden kann. Neben dem objektiven Tatbestand hat er damit auch den subjektiven Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung erfüllt, und zwar sowohl bezüglich Sachverhaltsteil a) gemäss Strafbefehl (pag. 545) als auch bezüglich Sachverhaltsteil b) gemäss Strafbefehl (pag. 545). 15.3 Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich, weshalb der Beschuldigte der – mehrfach begangenen – ungetreuen Geschäftsbesorgung

gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen ist. Allerdings ist der Deliktszeitraum nicht wie angeklagt zwischen 1. Januar 2014 bis November 2015 respektive zwischen Oktober 2013 bis ca. Februar 2016, sondern bloss vom 16. Juli 2015 bis November 2015 respektive von 16. Juli 2015 bis Februar 2016. Es hat folglich ein Teilfreispruch zu erfolgen (vgl. dazu Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 15 361 vom 11. August 2016 E. 12 in fine). IV. Strafzumessung 16. Anwendbares Recht Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberstellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, Praxiskommentar StGB, 3. Aufl. 2018, N. 11 zu Art. 2 StGB m.H.; DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl. 2013, S. 34 N. 10 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich

#### **E. 27**

hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer Sanktion verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, namentlich der Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (POPP/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar StGB I, 4. Aufl. 2018, N. 20 zu Art. 2 StGB m.w.H.). Es ist an dieser Stelle vorweg zu nehmen, dass die von der Kammer ausgesprochene Geldstrafe unter 180 Tagessätzen liegt. Das neue Sanktionenrecht ist in diesem Bereich nicht das mildere. Es ist deshalb das zum Tatzeitpunkt geltende alte Recht anzuwenden. 17. Allgemeines Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Bei der Strafzumessung ist zwischen Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden. Die Tatkomponente umfasst das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Begehung der Tat, die Willensrichtung und die Beweggründe des Täters. Zur Täterkomponente sind die persönlichen Verhältnisse des Täters, das Vorleben und die Vorstrafen, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, die Strafempfindlichkeit sowie weitere strafmindernde und straf erhöhende Aspekte zu zählen. Die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung sind in der Urteilsbegründung festzuhalten (Art. 50 StGB). Hat der Täter durch

eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1). Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (konkrete Methode). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht (BGE 138 IV 120 E. 5.2). Bei der Bildung einer Gesamtstrafe hat das Gericht in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller straf erhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für

## **E. 28**

die schwerste Straftat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen. In einem zweiten Schritt hat das Gericht diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei es wiederum den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B\_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2, mit Hinweisen). Bei der Festsetzung der Einsatzstrafe sind zunächst alle (objektiven und subjektiven) verschuldensrelevanten Umstände zu beachten. In einem weiteren Schritt sind die übrigen Delikte zu beurteilen und ist in Anwendung des Asperationsprinzips aufzuzeigen, in welchem Ausmass die Einsatzstrafe zu erhöhen ist. Erst nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind endlich die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.2). Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat das Gericht das Verschulden zu bewerten. Es hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (BGE 136 IV 55 E. 5.5). Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55, E. 5.8; Urteil des Bundesgerichts 6B\_853/2014 vom 9. Februar 2015, E. 4.2.). Wie bereits der Strafbefehl vom 22. Februar 2017 explizierte (pag. 545), erfüllte der Beschuldigte den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung in zwei verschiedenen Weisen. Soweit erkennbar ging auch der Strafbefehl von zwei separaten Taten sowie der Anwendbarkeit des Asperationsprinzips aus (vgl. pag. 545 [«Art. 49 Abs. 1»]), was konsequenterweise beizubehalten ist. Dementsprechend wird für die schwerere Tat eine Einsatzstrafe festzusetzen sein. Anschliessend ist zu asperieren. Im Übrigen scheint es sachgerecht, aufgrund des engen Konnexes zwischen den beiden Taten (respektive zwischen der Handlung und der Unterlassung) bei den Tat- und Täterkomponenten mit Verweisen zu arbeiten. 18. Strafrahmen Art. 158 Ziff. 1 StGB sieht als Strafrahmen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor, wenn wie hier keine Bereicherungsabsicht vorliegt. 19. Sachverhaltsteil a) gemäss Strafbefehl: «Lohn» 19.1

Objektive Tatschwere Als Einsatzstrafe ist die Strafe für die Tat gemäss Sachverhaltsteil a) festzusetzen, da der verursachte Vermögensschaden diesbezüglich etwas höher ist (siehe zu Sachverhaltsteil „b“ hinten E. 20.1). Der Tatbestand von Art. 158 StGB schützt fremdes Vermögen. Die Schadenssumme ist – aufgrund der letztlich relativ kurzen Deliktsdauer – als nicht besonders bedeutsam zu bezeichnen. Der entstandene Schaden liegt hinsichtlich Sachverhaltsteil a) («Lohn»; pag. 545) bei CHF 12'500.00 (5 Monate à CHF 2'500.00).

#### **E. 29**

Zur Verwerflichkeit des Handelns ist festzuhalten, dass der Beschuldigte eine bestehende «Unterstützung» trotz Wegfalls des Schenkungswillens nach dem Tod von K. \_\_\_\_\_ weiterlaufen liess. Mit der Umwandlung der Schenkung in Lohnbestandteil fand er hierfür eine scheinbar gangbare Lösung. Die Verwerflichkeit des Handelns ist verschuldensmässig im unteren Bereich eines leichten Verschuldens anzusiedeln. Für die Vorgehensweise gemäss Sachverhaltsteil a) sind 45 Strafeinheiten der objektiven Tatschwere angemessen. Diese Summe wird auch der bernischen Anklagepraxis gerecht, welche besagt, dass ein Deliktobetrag von CHF 100'000.00 in der Regel einem Jahr Freiheitsstrafe (= 360 Strafeinheiten) entsprechen soll. 19.2 Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte bloss mit Eventualvorsatz sowie ohne Bereicherungsabsicht. Zum Beweggrund gilt es anzumerken, dass der Beschuldigte eindeutig mehr mit I. \_\_\_\_\_ zu tun hatte und bei der Strafkägerin in gewisser Weise davon ausging, sie interessiere sich nicht für diese Belange (vgl. EV Beschuldigter vom 20. April 2016, pag. 224, Z. 456 f.). Es kann davon ausgegangen werden, dass dies mit ein Grund für die mangelnde Gleichbehandlung und Neutralität gewesen ist. Im Weiteren ging der Beschuldigte offenbar davon aus, die Aufrechterhaltung dieses Regimes – welches von einer deutlichen Schenkungskomponente geprägt war –, entspreche dem Willen der verstorbenen Eltern der Erben. Dementsprechend wollte er mit der Lohnerhöhung die weggefallene «Schenkungskomponente» ausgleichen. Zur Vermeidung der Gefährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsguts bleibt anzufügen, dass diese für den Beschuldigten ein Leichtes gewesen wäre. Er hätte sich als erfahrener Treuhänder mehr seiner gesetzlichen Pflichten als Willensvollstrecker besinnen müssen. Die subjektive Tatschwere wirkt sich insgesamt – namentlich mit Blick auf den Eventualvorsatz – verschuldens- und entsprechend strafmindernd aus. Es erfolgt deshalb eine Reduktion auf 30 Strafeinheiten. 20. Sachverhaltsteil b) gemäss Strafbefehl: «gratis wohnen» 20.1 Objektive Tatschwere Der entstandene Schaden liegt bezüglich Sachverhaltsteil b) («gratis wohnen»; pag. 545) bei CHF 11'200.00. Er ist wie folgt berechnet: 8 Monate Deliktsdauer, wobei für die Attikawohnung mit der Generalstaatsanwaltschaft von einem monatlichen Mietpreis von rund CHF 1'400.00 auszugehen ist. Die 4 Zimmer-Wohnung im 3. Stock kostet monatlich CHF 1'300.00 (pag. 78) und gemäss Ertragswertberechnung, nach teilweiser Erneuerung, CHF 1'316.00 (pag. 72). Für die Attikawohnung wurde ein monatlicher Mietwert von CHF 1'481.00 berechnet (pag. 72). Dieses Gratis-Wohnen-Lassen liess der Beschuldigte schlicht so, wie es bereits seit Jahren bestand. Es handelt sich wie gesehen um ein Unterlassungsdelikt. Die Verwerflichkeit des «Handelns» ist verschuldensmässig ebenfalls im unteren Bereich des leichten Verschuldens anzusiedeln. Für diese Unterlassung erscheinen 40 Strafeinheiten der objektiven Tatschwere angemessen (siehe zur Berechnung auch vorne E. 19.1).

#### **E. 30**

20.2 Subjektive Tatschwere Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere kann auf das zum Sachverhaltsteil a) gemäss Strafbefehl Gesagte verwiesen werden (siehe vorne E. 19.2). Es

ist sach- gerecht, eine Reduktion auf gut 25 Strafeinheiten vorzunehmen. 21. Asperation In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe von 30 Strafeinheiten um 15 Strafeinheiten (ca. 2/3 von 25) zu erhöhen. Die Gesamtstrafe beläuft sich al- so auf 45 Strafeinheiten, was der insgesamt geringen Tatschwere entspricht. 22. Täterkomponenten

### **E. 31**

23. Strafmass und Strafart Es sind 45 Strafeinheiten auszusprechen. Als Strafart ist auf Geldstrafe zu erkennen. Im Bereich bis 180 Strafeinheiten gilt das Primat der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe (vgl. Art. 41 StGB). 24. Höhe des Tagessatzes Aus dem monatlichen Netto-Einkommen des Beschuldigten von CHF 3'400.00 minus 20% Pauschalabzug für Krankenkasse und Steuern resultiert eine Tagessatzhöhe von CHF 90.00. 25. Strafvollzug Da beim Beschuldigten keine Anhaltspunkte für eine ungünstige Prognose bestehen, ist ihm für die Geldstrafe der bedingte Vollzug zu gewähren (aArt. 42 Abs. 1 StGB), dies bei einer Probezeit von zwei Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). 26. Verbindungsbusse Gemäss aArt. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Geldstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Mit der Verbindungsstrafe soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Bereich der Massendelinquenz eine spürbare Sanktion zu verhängen (BGE 134 IV 60 E. 7.3.1). Die Bestimmung dient in erster Linie dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der Busse (für Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (für Vergehen) zu ent- schärfen (vgl. Botschaft (zur Änderung des Strafgesetzbuches [...]) vom 29.06.2005, BBl 2005, S. 4699 ff. und S. 4705 ff.). Zudem trägt die unbedingte Verbindungsstrafe dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichts- punkten eher geringe Drohpotenzial der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Verurteilten soll ein Denkkärtchen verpasst werden können, um ihm (und soweit nötig allen anderen) den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu demons- trieren, was bei Nichtbewährung droht. Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu werden, erscheint es sachgerecht, ihre Obergrenze grundsätzlich auf einen Fünftel bzw. 20% festzulegen. Abweichungen sind im Be- reich tiefer Strafen denkbar, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht eine lediglich symbolische Bedeutung zukommt (BGE 135 IV 188 E. 3.4.4). Die Kammer verzichtet auf das Ausfällen einer Verbindungsbusse. Der 76-jährige Beschuldigte erscheint durch das mehrjährige Strafverfahren sowie die bedingte Geldstrafe bereits als genügend bestraft; es braucht keinen zusätzlichen Denkket- tel. Auch besteht, anders als zum Beispiel bei Strassenverkehrsdelikten, keine ausgeprägte Schnittstellenproblematik. 27. Fazit Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je CHF 90.00, ausmachend CHF 4'050.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufge- schoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

### **E. 32**

V. Widerruf Analog zu E. 25 hiervor (bedingter Vollzug) ist gestützt auf die dem Beschuldigten zu stellende Prognose nicht zu erwarten, dass er weitere Straftaten begehen wird. Folglich ist auf den Widerruf des mit Urteil vom 13. Mai 2014 (BJS 14 9750) für ei- ne Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je CHF 60.00 gewährten bedingten Vollzugs zu verzichten (Art. 46 Abs. 2 StGB). Der Beschuldigte wird verwarnt (Art. 46 Abs. 2 StPO). VI. Kosten und Entschädigung 28. Verfahrenskosten Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Fall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffenen Kostenregelung neu (Art. 428

Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Je nach Ausgang des Rechtsmittelverfahrens stehen der Rechtsmittelinstanz verschiedene Varianten der Kostentragung des vorinstanzlichen Verfahrens offen. So kann sie die Kostenregelung der Vorinstanz mit der ihrigen in Übereinstimmung bringen, für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren je nach Massgabe von Obsiegen bzw. Unterliegen bewusst eine unterschiedliche Kostenregelung vornehmen oder die Kosten des Rechtsmittelverfahrens im Rahmen von Art. 428 Abs. 2 dem Rechtsmittelinstanz trotz seinem Obsiegen ganz oder teilweise überbinden. Bei dieser Entscheidung steht der Rechtsmittelinstanz ein weites Ermessen zu (DOMEISEN, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 24 zu Art. 428 StPO). [...] So ist es denkbar, aber nicht zwingend, dass bei einem Freispruch durch die Vorinstanz, mit nachfolgendem Schuldspruch durch die Rechtsmittelinstanz, die Kosten der Vorinstanz durch die unterliegende beschuldigte Person zu tragen sind. Der Rechtsmittelinstanz steht jedoch ein weites Ermessen zu [...] (SCHMID/JOSITSCH, in: Praxiskommentar StPO, 3. Aufl. 2018, N. 13 zu Art. 428 StPO). Der Beschuldigte wird gemäss den Anträgen der Generalstaatsanwaltschaft und der Strafklägerin in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils der ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig erklärt. Allerdings erfolgt der Schuldspruch nur für eine deutlich kürzere als die angeklagte Deliktsdauer. Für die angeklagte Zeit vor dem 16. Juli 2015 erfolgt ein Freispruch. Dementsprechend sind die Verfahrenskosten aufzuteilen. Eine Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft fällt nicht in Betracht (vgl. Art. 427 StPO). Die Vorinstanz ist in Verneinung der Frage, ob der subjektive Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung erfüllt ist, irrtümlicherweise zu einem vollumfänglichen Freispruch gelangt. Dem Beschuldigten sind daher nicht die gesamten vorinstanzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen. Des Weiteren war von der Staatsanwaltschaft ein längerer Deliktszeitraum angeklagt als für welchen der Beschuldigte oberinstanzlich schuldig erklärt wird. Es ist daher sachgerecht, die erstinstanzlichen

### **E. 33**

Verfahrenskosten von CHF 3'300.00 (pag. 775) zur Hälfte – ausmachend CHF 1'650.00 – dem Kanton Bern und zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten sind nach Massgabe des Obsiegens oder Unterliegens aufzuteilen. Dabei sind dem Beschuldigten ebenfalls nicht die gesamten Verfahrenskosten von CHF 3'000.00 (Art. 5 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. a Verfahrenskostendekret [VKD; BSG 161.12]) aufzuerlegen, da – auch wenn er freilich zu einem beträchtlichen Teil unterliegt – ein teilweiser Freispruch erfolgt. Die Generalstaatsanwaltschaft verlangte in ihrem Hauptantrag eine Verurteilung ab 1. Januar 2014 respektive ab ca. Oktober 2013, eventualiter eine Verurteilung im Zeitraum ab 13. Juli 2015. Sie obsiegt mithin nur zu einem Teil. Die Strafklägerin beantragte allgemeiner, der Beschuldigte sei wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung zu verurteilen und angemessen zu bestrafen. Sie obsiegt insoweit vollumfänglich. Vor dem Hintergrund des mit Blick auf den Deliktszeitraum (und daraus folgend die Schadenssumme) doch beträchtlichen Teilfreispruchs rechtfertigt es sich, CHF 1'500.00 – also die Hälfte der oberinstanzlichen Verfahrenskosten – dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die andere Hälfte, d.h. ebenfalls CHF 1'500.00, gehen zu Lasten des Kantons Bern. 29. Entschädigungen 30. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf: a. Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer

Verfahrensrechte; b. Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind; c. Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn: a. sie obsiegt oder b. die beschuldigte Person nach Artikel 426 Absatz 2 kostenpflichtig ist. Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach Art. 429-434 (Art. 436 Abs. 1 StPO). Das Honorar für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ vor erster Instanz wird gemäss der angemessenen Kostennote von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ vom 28. August 2017 festgesetzt (pag. 772 f.). Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung und das volle Honorar vor oberer Instanz werden gemäss der eingereichten angemessenen Kostennote von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ vom 19. Januar 2019 (pag. 903 ff.) bestimmt. Entsprechend der Tragung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten im Umfang von 50% ist der Beschuldigte auch nur in diesem Umfang verpflichtet, dem Kanton Bern die seinem amtlichen Verteidiger ausgerichtete Entschädigung für die Verfahren vor beiden Instanzen zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Straflägerin beantragte oberinstanzlich nicht explizit, ab welchem Datum respektive für welche Deliktsdauer der Beschuldigte schuldig zu sprechen sei. Sie ist deshalb oberinstanzlich als vollständig obsiegend zu betrachten. Aus ihren Aus-

#### **E. 34**

führungen insbesondere anlässlich des erstinstanzlichen Plädoyers (pag. 765) ergibt sich indes, dass sie vor dem Regionalgericht eine Verurteilung im Sinne der Anklageschrift respektive des Strafbefehls vom 22. Februar 2017 verlangte. Dementsprechend hat sie einen Anspruch auf Entschädigung für ihre Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren nur insoweit, als sie als obsiegend zu betrachten ist, das heisst – analog der Verfahrenskostenregelung – zu 50%. Somit wird der Beschuldigte verurteilt, der Straflägerin für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren eine Entschädigung von CHF 3'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen. Diese berechnet sich wie folgt: Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung reichte Fürsprecher D. \_\_\_\_\_ keine Kostennote ein. Die Kammer legt die Entschädigung daher pauschal – jedoch unter Berücksichtigung respektive in Anlehnung an die Kostennote von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ vom 3. Dezember 2017 (pag. 773) einerseits sowie an die Entschädigung gemäss Strafbefehl (pag. 546) andererseits – fest. Der Strafbefehl bestimmte die Entschädigung für die Straflägerin (bei vollständiger Verurteilung des Beschuldigten) auf CHF 4'505.25. Hinzugerechnet werden können rund CHF 1'500.00 für das Einspracheverfahren sowie die erstinstanzliche Hauptverhandlung. CHF 3'000.00 entsprechen der Hälfte von CHF 6'000.00. Für das oberinstanzliche Gerichtsverfahren wird der Beschuldigte verurteilt, der Straflägerin eine Entschädigung von CHF 6'843.15 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen. Dies entspricht den gemäss angemessener Honorarnote vom 27. August 2018 geltend gemachten Kosten (pag. 850 f.).

#### **E. 35**

VII. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. A. \_\_\_\_\_ wird freigesprochen: von der Anschuldigung der ungetreuen Geschäftsbesorgung, angeblich mehrfach begangen in

\_\_\_\_\_ E. \_\_\_\_\_, evtl. anderswo, - von 1. Januar 2014 bis 15. Juli 2015 sowie - von ca. Oktober 2013 bis 15. Juli 2015; unter Auferlegung von 1/2 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 3'300.00, ausmachend CHF 1'650.00, an den Kanton Bern; unter Auferlegung von 1/2 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 3'000.00, ausmachend CHF 1'500.00, an den Kanton Bern. II. A. \_\_\_\_\_ wird hingegen schuldig erklärt: der ungetreuen Geschäftsbesorgung, mehrfach begangen in \_\_\_\_\_ E. \_\_\_\_\_, evtl. anderswo, - vom 16. Juli 2015 bis November 2015 im Deliktsbetrag von CHF 12'500.00 sowie - vom 16. Juli 2015 bis ca. Februar 2016 im Deliktsbetrag von CHF 11'200.00; und in Anwendung der aArt. 34, 42, 46, Art. 44, 47, 49 Abs. 1, 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB Art. 422, 426 Abs. 1, 428, 429, 433 Abs. 1 Bst. a, 436 Abs. 1 StPO verurteilt: 1. Zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je CHF 90.00, ausmachend total CHF 4'050.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 2. Zur Bezahlung von 1/2 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 3'300.00, ausmachend CHF 1'650.00.

### **E. 36**

3. Zur Bezahlung von 1/2 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 3'000.00, ausmachend CHF 1'500.00. 4. Zur Ausrichtung einer Entschädigung an C. \_\_\_\_\_ von insgesamt CHF 9'843.15 (inkl. Auslagen und MWST [CHF 3'000.00 Entschädigung erstinstanzliches Verfahren / CHF 6'843.15 Entschädigung oberinstanzliches Verfahren]). III. 1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt: Soweit der Beschuldigte freigesprochen wird: Leistungen vor 1.1.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung 13.96 200.00 CHF 2'792.00 CHF 136.30 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 2'928.30 CHF 234.25 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 3'162.55 Auslagen MWST-pflichtig Soweit der Beschuldigte schuldig erklärt wird: Leistungen vor 1.1.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung 13.96 200.00 CHF 2'792.00 CHF 136.30 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 2'928.30 CHF 234.25 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 3'162.55 volles Honorar CHF 3'629.60 CHF 136.30 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 3'765.90 CHF 301.25 Total CHF 4'067.15 nachforderbarer Betrag CHF 904.60 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen MWST-pflichtig Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung im Umfang von 1/2, ausmachend CHF 3'162.55 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Umfang von 1/2, ausmachend CHF 904.60, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

### **E. 37**

Soweit der Beschuldigte obsiegt: Leistungen ab 1.1.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung 8.84 200.00 CHF 1'768.00 CHF 71.45 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 1'839.45 CHF 141.65 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 1'981.10 Auslagen MWST-pflichtig Soweit der Beschuldigte unterliegt: Leistungen ab 1.1.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung 8.84 200.00 CHF 1'768.00 CHF 71.45 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 1'839.45 CHF 141.65 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 1'981.10 volles Honorar CHF 2'298.40 CHF 71.45 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 2'369.85 CHF 182.50 Total CHF 2'552.35 nachforderbarer Betrag CHF 571.25 Auslagen MWSt-pflichtig

Auslagen MWST-pflichtig Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung im Umfang von 1/2, ausmachend 1'981.10, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Umfang von 1/2, ausmachend CHF 571.25, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). IV. 1. Auf den Widerruf des mit Urteil vom 13. Mai 2014 (BJS 14 9750) der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland gewährten bedingten Vollzugs der Geldstrafe wird verzichtet. A.\_\_\_\_\_ wird verwarnt (Art. 46 Abs. 2 StGB). 2. Für das Widerrufsverfahren werden keine Verfahrenskosten erhoben. V. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ - der Strafklägerin/Berufungsführerin v.d. Fürsprecher D.\_\_\_\_\_ - der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin

### **E. 38**

Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (mit den Akten BJS 14 9750, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) - der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) Bern, 1. April 2019 (Ausfertigung: 2. April 2019) Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident i.V.: Oberrichter Gerber Der Gerichtsschreiber: Müller Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Adresse: Pretorio, Viale Stefano Franscini 3, 6500 Bellinzona) schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.